

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma

RHS Maschinen- u. Anlagenbau GmbH
Harmate 42
D - 48683 Ahaus – Wüllen

in der Fassung vom 12. Februar 2021

RHS
Maschinen- u. Anlagenbau GmbH
Harmate 42
D-48683 Ahaus

Steuer- Nr. 301/5840/0728
U.ST.-IdNr. DE270787988

Bankverbindungen:

Sparkasse Westmünsterland
BLZ: 40154530 Kto: 36073500
DE96 4015 4530 0036 0735 00
BIC: WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland
IBAN. DE12 4286 1387 0017 130100
BIC: GENODEM1BOB

1. Allgemeines

1.1.

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

1.2.

Telefonische und mündliche Vereinbarungen, sowie Absprachen mit den Vertretern oder Mitarbeitern des Lieferers erlangen erst Rechtsverbindlichkeit, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt werden.

1.3.

Vertragliche Ansprüche sind seitens des Bestellers ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferers nicht übertragbar, soweit nicht die Regelung des § 354 a HGB greift.

2. Angebot und Vertragsschluß

2.1.

Für Art und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden u. Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers; dies gilt auch hinsichtlich der Abänderung dieser Schriftformklausel.

2.2.

Unterlagen wie z.B. Muster, Prospekte, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- u. Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt werden. Der Lieferer behält sich Konstruktions- und Formveränderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand sowie die Funktion u. Aussehen nicht grundsätzlich geändert werden. Eine Änderung des Preises tritt hierdurch nicht ein.

2.3

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ähnlichen Unterlagen behält sich der Lieferer das Eigentum vor; derartige Unterlagen dürfen außenstehenden Dritten vom Besteller nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind dem Lieferer, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich einschließlich vom Besteller etwa zwischenzeitlich gefertigter Kopien zurückzugeben.

2.4.

Teillieferungen sind zulässig.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1.

Die Preise gelten ab Werk, gegebenenfalls einschließlich Verpackung. Eine Rücknahme der Verpackung nach den Bestimmungen der Verpackungsverordnung seitens des Lieferers erfolgt, sofern der Besteller die vom Lieferer angebrachte Verpackung kostenfrei dem Lieferer im Herstellerwerk zur Übernahme zur Verfügung stellt.

3.2.

Tritt zwischen Geschäftsabschluss und Lieferung eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren (Löhne, Material, Packmaterial, Fracht, Steuern oder Abgaben) ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden, maximal um 5 %. Sollte sich der Verbraucherpreisindex zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung um mehr als fünf Prozent erhöhen, so ist der Lieferer zur entsprechenden Preisanpassung berechtigt. Voraussetzung ist, dass zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als vier Monate vergehen.

3.3.

Rechnungen sind entsprechend der im Kaufvertrag getroffenen Zahlungsvereinbarung auszugleichen. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung angenommen. Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

3.4.

Wenn dem Lieferer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ist der Lieferer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Zudem ist der Lieferer in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

3.5.

Stellt der Besteller seine Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der Lieferer auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

3.6.

Bei Zeitüberschreitung berechnet der Lieferer Zinsen in Höhe von 5 % per anno über dem jeweiligen Basiszinssatz unbeschadet etwaiger sonstige Ansprüche. Ist der Besteller nicht Verbraucher, berechnet der Lieferer Zinsen in Höhe von 9 % per anno über dem jeweiligen Basiszinssatz.

3.7.

Ein Recht zur Aufrechnung kann der Besteller gegenüber den Ansprüchen des Lieferers nur dann geltend machen, wenn der zur Aufrechnung gestellte Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.8.

Sämtliche Preise des Lieferers gelten zuzüglich Mehrwertsteuersatz in jeweils geltender Höhe.

4. Lieferzeiten

4.1.

Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Verbindlichkeit ist nur dann gegeben, wenn eine diesbezügliche ausdrückliche Erklärung des Lieferers erfolgt ist.

4.2.

Der Lieferer hat Verzögerungen und/oder die Unmöglichkeit seiner Lieferungen und Leistungen nur dann zu vertreten, wenn er, seinen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen das Leistungshindernis vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen u.s.w., auch wenn die Hindernisse bei Lieferanten des Lieferers oder deren Unterlieferanten eintreten. Dementsprechend bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung des Lieferers vorbehalten.

4.3.

Die Dauer einer vom Besteller im Falle der Leistungsverzögerung nach den gesetzlichen Vorschriften zu setzenden Nachfrist wird auf 3 Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung beim Unternehmer beginnt.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1.

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum des Lieferers.

5.2.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung im Ganzen oder in Teilen ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Lieferers nicht gestattet, solange der Eigentumsvorbehalt des Lieferers besteht. Im Rahmen des Weiterverkaufs der Vorbehaltsware auf Kredit ist der Besteller verpflichtet, die Rechte des Lieferers aus seinem Eigentumsvorbehalt zu sichern.

Im Falle des Einbaus der Vorbehaltsware in ein Gebäude gelten die vorstehenden Regelungen über die Forderungszession aus dem Werk- bzw. Werklieferungsvertrag des Bestellers mit seinem Auftraggeber entsprechend.

5.3.

Der Besteller ist verpflichtet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand gegen Feuer, Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern.

5.4.

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand zu machen und ihm Abschriften von Pfändungsverfügungen und Protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden.

5.5.

Gerät der Besteller mit seiner Kaufpreiszahlung in Verzug, hat der Lieferer das Recht, nach erfolgloser Mahnung und Ablauf einer damit verbundenen angemessenen Frist von der Leistung oder Nacherfüllung zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände in Besitz zu nehmen.

6. Gefahrübergang

6.1.

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die bestellte Anlage oder Teile der Anlage an den Frachtführer oder Spedition übergeben worden ist/sind oder zwecks Versendung das Werk des Lieferers verlassen hat/haben und zwar unabhängig davon, ob die Übergabe/Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, wer die Frachtkosten trägt, wer den Transport durchführt oder ob der Lieferer nach dem geschlossenen Verträge verpflichtet ist, die Montage selbst durchzuführen.

6.2.

Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über; von diesem Tage an trägt der Besteller darüber hinaus die entstehenden Lagerkosten und sonstige Spesen und zwar mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat ab Anzeige der Versandbereitschaft. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass keine oder niedrige Lagerkosten oder Spesen angefallen sind.

6.3.

Sofern der Lieferer zusätzlich mit der Montage beauftragt ist, hat auch sein Verlangen – auch in Teilabschnitten unverzüglich auf Kosten des Bestellers die Abnahme zu erfolgen. Kommt es innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsmeldung nicht zu einer Abnahme aus Gründen, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, so gilt die Leistung des Lieferers mit Ablauf des 12. Werktages als abgenommen, wenn der Lieferer den Besteller bei Abgabe der Fertigstellungsmeldung auf diese Folge hinweist. Sofern der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung des Lieferers in Benutzung genommen hat, gilt die Abnahme als mit dem Zeitpunkt der Unbenutzungsnahme als erfolgt. Vom Besteller gerügte Mängel berechtigen nur dann zur Verweigerung der Abnahme, wenn diese die Gebrauchsfähigkeit der Leistung erheblich beeinträchtigen.

7. Mängelhaftung

7.1.

Ist der Besteller Kaufmann, gelten die Obliegenheiten des Bestellers gemäß § 377 HGB mit der Maßgabe, daß er die Ware unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien schriftlich zu rügen hat. Die Rüge ist in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich gegenüber dem Lieferer vorzunehmen. Transportschäden oder Fehlmengen auch bei verpackter Ware sind umgehend nach Übergabe der Ware fernmündlich vorab mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen. Nicht offensichtliche Mängel hat der Besteller unverzüglich nach ihrem Erkantwerden zu rügen. Bei Verletzung dieser Pflichten entfallen Mängelhaftungsansprüche.

7.2.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.

7.3.

Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Lieferers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Mängelhaftung, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

7.4.

Berechtigterweise geltend gemachte Mängel behebt der Lieferer durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Verträgen, die keine Verbrauchsgüterkaufverträge sind, ist der Lieferer im Falle berechtigter Mängelrügen nach seiner Wahl berechtigt, die mangelhafte Ware gegen Lieferung mangelfreier Ware zu ersetzen oder nachzubessern. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferers über.

7.5.

Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht, bei Bauverträgen, bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, bei Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Fall des grob fahrlässigen Verhaltens des Lieferers. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt für den Lieferteil mit Gefahrübergang, für die Montageleistung mit erfolgter oder als erfolgt zu geltender Abnahme.

7.6.

Die vorstehenden Regelungen dieses Abschnitts gelten nicht für den Verkauf bereits gebrauchter Gegenstände. Bei Verbrauchern gilt für diese eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Unternehmer werden gebrauchte Gegenstände unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert.

8. Haftung

8.1.

Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer auf Schadenersatz sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Lieferers, eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

8.2.

Der Haftungsausschluss gilt schließlich nicht für den Fall, dass Schäden zurückzuführen sind auf die Verletzung wesentlicher Pflichten des Lieferers. In diesem Fall haftet der Lieferer für Schäden allerdings nur bis zu der Höhe, wie diese bei Vertragsschluss oder Vertragsverhandlung als mögliche Folge der Pflichtverletzung voraussehbar waren oder unter Berücksichtigung der Umstände, die der Lieferer kannte oder kennen musste, voraussehbar waren.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1

Für die Vertragsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller wird die Geltung des Deutschen Rechtes vereinbart. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

9.2

Erfüllungsort für beide Vertragsseiten ist der Sitz des Lieferers.

9.3

Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, gilt der Geschäftssitz des Lieferers als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

9.4

Zur Durchführung eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens sind wir nicht bereit.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, werden die übrigen Regelungen des Vertrages und dieser Lieferbedingungen hiervon nicht berührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.